

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 81

Helmstedt, den 29.12.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

225.	Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter am Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	640
226.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Danndorf und die Entlastung des Bürgermeisters	641
227.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 01.01.2019	642
228.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Königslutter am Elm (Wettbürosteuersatzung)	643
229.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helmstedt	647
230.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Süpplingenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	650
231.	Bekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt	653
232.	Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige	656

225.

**Bekanntmachung der
Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter am Elm
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Mit dieser Änderungssatzung wird in § 4 folgender Abs. 4 eingefügt:

(4) Neben der Gebühr wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer festgesetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dieser Änderung am 01.01.2022 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 16.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Hoppe

(Hoppe)

ABl.-Nr. 81 vom 29.12.2021

226.

Bekanntmachung

des

Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Danndorf und die Entlastung des Bürgermeisters

I.

Der Rat der Gemeinde Danndorf hat in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

2. Der Jahresabschluss der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2014 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
3. Das Jahresergebnis 2014 i. H. v. 3.616,84 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Danndorf erteilt dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Danndorf, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Stellungnahme der Gemeindedirektorin zum Prüfbericht liegen vom 04.01.2022 bis 07.01.2022 und vom 10.01.2022 bis 12.01.2022 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 25 zur Einsichtnahme aus. Sie können nach telefonischer Voranmeldung unter 05364-5219 und unter Einhaltung der geltenden Coronaschutzvorschriften eingesehen werden.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Danndorf, den 14.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Tölg

(L.S.)

(Tölg)

227. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 01.01.2019

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2

Neu: Sitzungsgelder, Kinderbetreuung

§ 2 wird um den Absatz 7 ergänzt:

- (7) Neben den Sitzungsgeldern nach den Absätzen 1 bis 6 wird eine Entschädigung von stündlich bis zu 10,00 Euro, höchstens bis zu 60,00 Euro je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres nachgewiesene Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Rats- bzw. Ortsratsmitgliedes angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Helmstedt, 20.12.2021

Stadt Helmstedt

(L.S.)

gez. Wittich Schobert

Wittich Schobert
Bürgermeister

ABl.-Nr. 81 vom 29.12.2021

228.

Bekanntmachung der Satzung

über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) in der Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund des § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Königslutter am Elm erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm ausgeübte Vermitteln oder Veranstellen von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (3) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (4) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter oder der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben. Ebenso ist es für die Besteuerung irrelevant, ob das Totalisator-Unternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Wettvermittler oder der Wettveranstalter. Wettvermittler ist, wer den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator oder durch Vermittlung an einen Buchmacher, in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht. Wettveranstalter ist, wer den Abschluss von Wetten in eigener Verantwortlichkeit in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Für die Berechnung der Steuer werden die für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge zugrunde gelegt. Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf der Basis des Nennwertes des Wertscheins sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden erhoben werden.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge i.S.d. § 3.

§ 5

Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro i.S.d. § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, dem für die Festsetzung der Steuer zuständigen Fachbereich 2 - Finanzwesen - schriftlich mitzuteilen. Insbesondere sind Nachweise über die Art der Wettangebote sowie der Wettveranstalter vorzulegen.
- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters) ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung dem zuständigen Fachbereich 2 – Finanzwesen – schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorschau an Amtsstelle oder des Posteingangs der Mitteilung zugrunde gelegt.

§ 6

Entstehung und Beendigung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Betriebseinstellung.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolgen (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Wettvermittler an.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird in der Regel durch monatlichen Bescheid festgesetzt. Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 10 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Verfahren zur Besteuerung, Verpflichtung zur Selbsterklärung

- (1) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
- (2) Der Steuerschuldner nach § 2 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der i.S.d. § 3 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu besteuerten Monat folgenden Monats an die zuständige Dienststelle schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung).
- (3) Der Selbsterklärung nach Abs. 2 sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen z. B. Umsatzlisten o.Ä., nachzuweisen.
- (4) Die Stadt Königslutter am Elm – Fachbereich 2, Finanzwesen – kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 2 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 3 verzichtet.
- (5) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros i.S.d. § 1 hat der Betreiber der Stadt Königslutter am Elm – Fachbereich 2, Finanzwesen - innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung lückenlos die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder die geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge i.S.d. Abs. 3 schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Steuerschätzung, Verspätungszuschlag, Sicherheitsleistung

Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Steuer gemäß § 11, Abs. 1 Nr. 4b NKAG i.V.m. § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht ab, kommt die Erhebung eines Verspätungszuschlags nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG i.V.m. § 152 AO in Betracht. Die Stadt Königslutter am Elm ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5c NKAG i.V.m. § 241 AO bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Die Sicherheitsleistung wird mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11

Mitwirkungspflichten

Der Wettvermittler sowie der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Königslutter am Elm zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten sowie den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Auf die Bestimmungen des § 11 NKAG Abs. 1 Nr. 3a i.V.m. den §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Königslutter am Elm Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen in Königslutter am Elm unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 12

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig i.S.v. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 5, § 9 oder § 11 zuwiderhandelt. Die Vorschriften der §§ 16, 18 NKAG in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Wettbürosteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 23.12.2021

gez. Hoppe

(Hoppe)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 81 vom 29.12.2021

229.

**Bekanntmachung der
1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung
von Ärztinnen und Ärzten im Landkreis Helmstedt vom 23.02.2021**
(Bezug: ABl.-Nr. 12 vom 24.02.2021)

Präambel

Um die ärztliche Versorgung im Landkreis Helmstedt langfristig zu sichern und auch hinsichtlich der Bandbreite an Fachrichtungen gegenüber anderen Kommunen wettbewerbsfähig zu sein, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2021 die erste Änderung zu dieser Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen. Die Fördermöglichkeiten wurden erweitert, so dass nunmehr jährlich mehrere Ärztinnen und Ärzten jeweils mit einer einmaligen finanziellen Unterstützung bis zu 30.000,00 EUR zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis im Landkreis Helmstedt (Fördergebiet) unterstützt werden können.

Es sollen hiermit günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort geschaffen werden.

§ 1

Zweck der Zuwendung

1. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung im Landkreis Helmstedt. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz / eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Helmstedt als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der hausärztlichen Versorgung und der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Landkreis Helmstedt niederlassen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), wenn diese erstmals Ärztinnen oder Ärzte nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie der unter § 2 Nr. 1. Satz 1 genannten Arztgruppen in einer Praxis im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Landkreis Helmstedt einstellen. Erfolgt die vertragsärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, ist nur der Praxisinhaber antragsberechtigt
2. Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis (der unter § 2 Nr.1. Satz 1 benannten Arztgruppen) eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Landkreis Helmstedt übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
3. Die Förderung von Zahnärzten/Zahnärztinnen, Apothekern/Apothekerinnen, Heilpraktikern/Heilpraktikerinnen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern/Tiermedizinerinnen ist ausgeschlossen.
4. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung durch den zuständigen Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit für einen Sitz im Landkreis Helmstedt, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch den Zulassungsausschuss gestellt werden.

5. Ein nach den zuvor genannten Kriterien besetzter Sitz kann nur einmal gefördert werden.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Einstellung einer Ärztin/eines Arztes) erfolgt ist.
2. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss
 - durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) eine vertragsärztliche Zulassung bzw. eine entsprechende Anstellungsgenehmigung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen bzw. durch eine Ärztin/einen Arzt aufnehmen zu lassen,
 - sich verpflichten, die Praxis oder Niederlassung bzw. die entsprechende Anstellungsgenehmigung im Bereich der haus- oder fachärztlichen Versorgung der unter § 2 Nr.1. Satz 1 benannten Arztgruppen, für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten, bzw. 2,5 Jahre davon selbst zu führen und bei Verkauf der Praxis sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 5 Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Beginn der geförderten Tätigkeit.
3. Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis Helmstedt mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung (Verwendungsnachweis) der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann grundsätzlich in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
4. Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
5. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind dem Landkreis Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Gegenstand und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer einmaligen Förderung als Investitionszuschuss gewährt. Förderfähig sind Investitionen, die der Einrichtung, den Ausbau, der Modernisierung der Praxis sowie der Anschaffung von medizinischen Geräten dienen.
2. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln und beträgt einmalig je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger bis zu 30.000,00 Euro bei einem vollen Versorgungsauftrag. Bei der Besetzung einer anteiligen Versorgungsauftrages erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

3. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Landkreises Helmstedt grundsätzlich nicht angerechnet. Der Zuwendungsempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderung aus anderen Quellen die nach dieser Richtlinie erhaltene Förderung wahrheitsgemäß anzugeben.

§ 5

Antragsverfahren

1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.
2. Der Landkreis Helmstedt kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
3. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Landrat des Landkreises Helmstedt.
4. Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch Zuwendungsbescheid vom Landkreis Helmstedt.

§ 6

Rückzahlung der Zuwendung

1. Die Zuwendung ist unverzüglich zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer aus Gründen beendet wird, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
2. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat.

§ 7

Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Helmstedt eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8

Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Helmstedt, den 20.12.2021

Der Landrat

gez. Radeck

Gerhard Radeck

ABl.-Nr. 81 vom 29.12.2021

230.

**Bekanntmachung der
Satzung der Gemeinde Süpplingenburg über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von
Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 700, 730) hat der Rat der Gemeinde Süpplingenburg in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder als sonstiges Mitglied der vom Gemeinderat gebildeten Ausschüsse sowie die übrige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Süpplingenburg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.

§ 2

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 15,00 Euro.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro

(3) Der 1. Stellvertretende Bürgermeister/die 1. Stellvertretende Bürgermeisterin und gleichzeitig allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro

(4) Der 2. stellvertretende Bürgermeister/die 2. stellvertretende Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 4

(1) Verdienstaufschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur

Höhe von 28,00 € je Stunde und höchstens 224,00 € pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter zahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

(2) Ratsmitglieder die selbständig sind, kann eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 € je Stunde und 224,00 € pro Tag nicht überschreiten. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben einen Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages.

(3) Ratsmitglieder die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

(4) Ratsmitglieder die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

(5) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 Euro je Stunde und 49,00 Euro pro Tag.

§ 5

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6

Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

Sind die in § 2 genannten Funktionsträger / Funktionsträgerinnen länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhalten der / die Stellvertreter(in) für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 7

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 13.11.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.11.2006 außer Kraft.

Süplingen, den 08. Dezember 2021

Der Bürgermeister

gez. Eckner

(L.S.)

Dieter Eckner

ABl.-Nr. 81 vom 29.12.2021

231.

Bekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Helmstedt“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Helmstedt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Helmstedt zeigt im oberen Teil ein springendes Pferd und im unteren Teil Schlägel und Eisen sowie eine Ähre.
- (2) Die Flagge des Landkreises Helmstedt zeigt die Farben „blau-gelb-blau“ sowie das Wappen des Landkreises.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Helmstedt“.

§ 3

Wertgrenzen

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,00 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Mitglieder des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört neben den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat an.

§ 5

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Stellvertreterin bzw. der allgemeine Stellvertreter als Erste Kreisrätin bzw. Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (3) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat informiert die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darüber, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 7

Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekanntgemacht bzw. verkündet - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - :
 1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, sowie die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“,
 2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG in den im Gebiet des Landkreises Helmstedt erscheinenden Ausgaben der „Braunschweiger Zeitung“ und der „Wolfsburger Allgemeinen Zeitung“,
 3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG in den im Gebiet des Landkreises Helmstedt erscheinenden Ausgaben der „Braunschweiger Zeitung“ und der „Wolfsburger Allgemeinen Zeitung“,
 4. Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einschl. der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Beiräte rechtzeitig vor der Sitzung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“,
 5. sonstige Bekanntmachungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Auf die Verkündung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ hinzuweisen.
- (3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.03.2014 außer Kraft.

Helmstedt, 29.12.2021

DER LANDRAT

In Vertretung

gez. Herzog

(Erster Kreisrat)

ABl.-Nr. 81 vom 29.12.2021

232.

Bekanntmachung der Satzung

des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 235,00 EURO.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

die/der 1. stellvertretende Landrätin/Landrat	405,00 EURO
die/der 2. stellvertretende Landrätin/Landrat	300,00 EURO
die Vorsitzenden von Fraktionen/Gruppen mit 5 und mehr Mitgliedern	405,00 EURO
die Vorsitzenden von Fraktionen/Gruppen mit bis zu 4 Mitgliedern	200,00 EURO
die Beigeordneten	100,00 EURO
- (3) Übt ein/e Kreistagsabgeordnete/r mehrere Funktionen nach Abs. 2 aus, so erhält sie/er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
- (5) Nimmt ein/e Funktionsträger/in länger als 3 Kalendermonate ihre/seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Kalendermonate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

§ 2

Sitzungsgelder, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen/Gruppen ein Sitzungsgeld von 20,00 EURO je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Kreistagsabgeordnete nur als Zuhörer/innen teilnehmen.

Abweichend von Satz 1 beträgt das Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzungen des Kreistages 40,00 EURO.

- (2) Ein Sitzungsgeld entsprechend dem Absatz 1 Satz 1 erhalten auch diejenigen Kreistagsabgeordneten, die den Landkreis in Organen bzw. Gremien von Organisationen, Gesellschaften, Verbänden und Vereinen vertreten, in die sie der Kreistag oder der Kreisausschuss entsandt hat. Der Anspruch besteht nur, wenn von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1 gelten auch für sonstige Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen, zu denen die/der Kreistagsabgeordnete von der Landrätin/dem Landrat eingeladen wurde.

Der Kreisausschuss kann im Einzelfall ergänzende Regelungen beschließen.

- (4) Neben den Sitzungsgeldern nach den Abs. 1 bis 3 wird eine Entschädigung von stündlich bis zu 8,00 EURO, höchstens bis zu 48,00 EURO je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nachgewiesene Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft der/des Kreistagsabgeordneten angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 3

Fahrkostenerstattung

- (1) Kreistagsabgeordneten werden die notwendigen Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Ort der Veranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 und zurück erstattet, und zwar bei Benutzung
- a) öffentlicher Verkehrsmittel bis zu den Fahrkosten der 1. Klasse,
 - b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EURO je km.
 - c) Für Fahrten mit einem privaten Fahrrad wird eine Wegstreckenentschädigung i.H.v. 0,05 EURO gewährt.

Abweichend von Satz 1 werden Kreistagsabgeordneten mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, nachzuweisen durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises (Merkzeichen „G“ oder „aG“), die notwendigen Fahrtkosten auch erstattet, sofern sie am jeweiligen Sitzungsort wohnen.

- (2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Entschädigung erhalten für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine monatliche Fahrkostenpauschale
- die/der 1. und 2. stellvertretende Landrätin/Landrat
sowie die Vorsitzenden der Fraktionen/Gruppen je 200,00 EURO

Alternativ kann auf Antrag für das folgende Kalenderjahr die Entschädigung auf der Basis einer Einzelabrechnung gewählt werden.

- (3) Die Fahrkostenpauschale entfällt, wenn Funktionsträger/innen ihre Aufgaben länger als einen Kalendermonat ununterbrochen nicht wahrnehmen, für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen zu Veranstaltungen, die keine Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 – 3 darstellen, wird eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landkreises Helmstedt geltenden Bestimmungen gewährt; abweichend hiervon beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge 0,30 EURO je km.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreisausschuss.

§ 5

Verdienstausschlag, Pauschalstundensätze

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben neben den Entschädigungen nach §§ 1 - 3 Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausschlages. Personen, die keinen Verdienstausschlag geltend machen und einen besonderen finanziellen Nachteil im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, nachweisen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes.

- (2) Bei Arbeitnehmern können diesen bzw. dem Arbeitgeber auf Anforderung für Ausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandats das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobeiträge) erstattet werden.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der nachgewiesene, ersatzweise der schriftlich glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt.
- (4) Der Höchstbetrag für den Verdienstausschlag wird auf 32,00 EURO je Stunde und 192,00 EURO je Tag festgesetzt. Für den Pauschalstundensatz nach § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 gilt der Betrag von 12,00 EURO je Std. und höchstens 72,00 EURO je Tag.

§ 6

Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, die nicht dem Kreistag angehören

- (1) Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EURO je Sitzung.
§ 2 Abs. 3 und 4, § 4 und § 5 gelten entsprechend.
- (2) Für die Fahrten zwischen dem Wohnsitz und dem Veranstaltungsort wird Fahrkostenerstattung entsprechend § 3 Abs. 1 geleistet.

§ 7

Ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Helmstedt erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) und ihres Verdienstausschlages eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar:

1. Kreisjägermeister/in	169,00 EURO
2. Kreisbeauftragte für den Naturschutz, je	113,00 EURO
3. Leiter/in Kreisbildstelle	141,00 EURO
4. Leiter/in der ehem. Universitätsbibliothek	253,00 EURO
5. Leiter/in der Kreisbibliothek	253,00 EURO
6. Kreisheimatpfleger/in	253,00 EURO
- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landkreises Helmstedt geltenden Bestimmungen gewährt.
- (3) § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.2011 außer Kraft.

Helmstedt, den 29.12.2021

DER LANDRAT
In Vertretung

gez. Herzog
(Erster Kreisrat)

ABl.-Nr. 81 vom 29.12.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck